

Delegiertenversammlung am 26. April 2024

**Beschluss: Streichung der Zweijahresbegrenzung für die Therapie
chronisch schmerzkranker Menschen aus der Qualitätssi-
cherungsvereinbarung Schmerztherapie nach § 135 Abs. 2
SGB V**

Die Delegiertenversammlung des Berufsverbandes der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V. (BVSD) fordert eine Streichung der Zweijahresbegrenzung für die Therapie chronisch schmerzkranker Menschen aus der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie).

Begründung:

Chronische Schmerzen sind ein eigenständiges Krankheitsbild, welches meist eine langjährige Therapie in einer qualifizierten schmerzmedizinischen Einrichtung erfordert. Schmerzmediziner sind bestrebt, wenn, z.B. durch eine medikamentöse Einstellung, ein Weg für den Patienten gefunden wurde, ihn wieder in die Hände der mitbehandelnden ärztlichen Kollegen zu geben. Für Patienten besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie bei Beschwerden bzw. einem schmerztherapeutischen Anliegen, die Therapie von Schmerzmedizinern wieder in Anspruch nehmen können. Diese Option und die bereits aufgebaute therapeutische Beziehung verbessern die Compliance des Patienten und verhindern Operationen, erneute invasive Therapien und somit die weitere Chronifizierung des Schmerzes. Besonders Patienten mit schweren chronischen Schmerzen sind davon betroffen und somit auch Schmerzmediziner (meist in Schmerzzentren), die insbesondere bereit sind, sich den schwierigen Patienten zu widmen.

In der MGV-Vereinbarung 2024 in Sachsen wurde durch die Vertragspartner eine Streichung der Förderung schmerzmedizinischer Leistungen nach erfolgten zwei Jahren Therapie durch einen Schmerzmediziner (ab 1/2024) vereinbart. Dieser Beschluss basiert auf der Grundlage des § 5, Abs. 6, der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie („Die Behandlung von chronisch schmerzkranken Patienten (mit Ausnahme von Malignompatienten) nach den Vorgaben dieser Vereinbarung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten“). Konsequenz der Streichung der Förderung schmerzmedizinischer Leistungen in Sachsen: eine Reduktion des ärztlichen Honorars für diese Patienten auf 50 bis 55 Prozent (ab 1/2026).

Eine zeitliche Begrenzung der Therapie chronischer Schmerzen ist fachlich falsch, nicht tragbar, widerspricht dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und ist ein Novum. Die zeitliche Begrenzung einer Therapie für chronisch kranke Menschen ist unmenschlich und widerspricht dem ärztlichen Berufsethos.

Eine Änderung der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie im Sinne der ersatzlosen Streichung des § 5, Abs. 6, der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie, ist deshalb dringend zeitnah notwendig und obligat.